

Satzung und Entgelt-Tarif
über Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Meinerzhagen
vom 16. Juni 1989
i.d.F. der sechsten Änderungssatzung vom 16. Dezember 2009

I.

Aufgrund

- a) des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung,
- b) der §§ 12 Abs. 3 und 41 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 122/SGV. NW. 213) in der zurzeit geltenden Fassung und
- c) der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610) in der zurzeit geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 14. Juni 1989 / 20. Dezember 1993 / 08. Februar 1999 / 30. Oktober 2006 / 14. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Pflichtaufgaben

Die Stadt Meinerzhagen unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Feuerwehr. Im Rahmen dieser Aufgaben erfolgt ihr Einsatz unentgeltlich, sofern nicht in § 2 etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Kostenersatz für Pflichtaufgaben

- (1) Die Stadt Meinerzhagen kann Ersatz der ihr durch den Einsatz ihrer Feuerwehr und Hilfe leistender Feuerwehren im Sinne von § 25 FSHG (überörtliche Hilfe) oder durch den Einsatz hinzugezogener Dritter, insbesondere Fachunternehmen oder Hilfsorganisationen, entstandenen Kosten verlangen,
 - 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 - 2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 FSHG (Anlagen oder Einrichtungen, von denen besondere Gefahren ausgehen) im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 - 3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 - 4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996

(BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,

5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder mißbräuchlichen Auslösung war,
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Meinerzhagen die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

- (2) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach § 5 (Tarif) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 dieser Satzung.
- (3) Wird von der Feuerwehr der Stadt Meinerzhagen überörtliche Hilfe geleistet und hat sie aus § 25 Abs. 2 FSHG einen Anspruch auf Kostenersatz, so wird dieser ebenfalls nach dem Tarif (§ 5) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 errechnet.

§ 3

Freiwillige Leistungen

- (1) Soweit die Erfüllung der Pflichtaufgaben nach § 1 Satz 1 nicht beeinträchtigt wird, kann die Feuerwehr in begründeten Fällen auf Antrag freiwillige Leistungen übernehmen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf freiwillige Leistungen besteht nicht. Sie werden nur gewährt, wenn dadurch die Feuersicherheit der Stadt nicht gefährdet wird. Der Leiter der Feuerwehr entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister oder einem von ihm Beauftragten nach pflichtgemäßem Ermessen, ob, wann und in welchem Umfang freiwillige Leistungen ausgeführt werden.
- (3) Freiwillige Leistungen sind gebührenpflichtig. Sie können von der Vorauszahlung der Gebühren oder einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (4) In Anspruch genommene Geräte sind unverzüglich nach Gebrauch zurückzugeben.

§ 4

Gegenstand und Umfang der Gebührenpflicht, Gebührenschildner

- (1) Für freiwillige Leistungen der Feuerwehr werden Gebühren nach § 5 (Tarif) erhoben.

- (2) Soweit die Gebühren nach Stunden berechnet werden, ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte aus der Feuerwache bis zum dortigen Wieder eintreffen maßgebend. Angefangene Stunden werden voll berechnet.
- (3) Für freiwillige Leistungen, die in dieser Satzung nicht ausdrücklich genannt sind, werden die für vergleichbare Leistungen festgesetzten Gebühren erhoben.
- (4) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer im Rahmen des § 3 die Leistung oder eine Einrichtung der Feuerwehr in Anspruch nimmt. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Tarif

1. Personal	je Stunde
	<u>Euro</u>
1.1 Einsatz eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (alle Dienstgrade)	25,--
1.2 Brandsicherheitswachen, je Feuerwehrmann	10,--
1.3 Entstehen der Stadt für den Einsatz eines Feuerwehrangehörigen höhere Kosten als der unter Ziff. 1.1 genannte Betrag, so kann sie auch die tatsächlichen Kosten berechnen.	
2. Einsatz von Fahrzeugen	
2.1 Einsatzleitwagen ELW	23,--
2.2 Tragkraftspritzenwagen TSF	28,--
2.3 Mannschaftstransportfahrzeug, Gerätewagen	26,--
2.4 Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, LF 10/6	56,--
2.5 Löschgruppenfahrzeug LF 16	79,--
2.6 Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	112,--
2.7 Tanklöschfahrzeug TLF 8/18	62,--
2.8 Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	132,--
2.9 Rüstwagen RW 1	101,--
2.10 Kraftfahr-Drehleiter DLK 23-12	96,--
2.11 Gerätewagen Gefahrgut GWG	63,--
2.12 Mehrzweckfahrzeug (Pritschenwagen) MZF	30,--
2.13 Kleintanklöschfahrzeug KTLF	73,--
2.14 Fahrkilometer bei allen Kraftfahrzeugen je km	1,--
3. Sonstige Geräte	
3.1 Tragkraftspritze	21,--
3.2 Tauchpumpe	9,--
3.3 Motorsäge	11,--
3.4 Notstromgenerator	17,--
3.5 Industriesauger	7,--
3.6 Atemschutzgerät mit Maske	8,--
3.7 Schutzanzug GSG	18,--

4. Material, Abfallentsorgung

Für den Verbrauch von Material, Reinigung und Dekontamination von Schutzkleidung und Geräten sowie für die Abfallentsorgung werden die tatsächlich entstandenen Kosten (Tagespreise) zuzüglich eventueller Vorhaltekosten berechnet.

5. Gerätegestellung, Transportkosten

Alle Geräte werden einsatzbereit gestellt. Etwaige Transportkosten werden nach dem Personaltarif und nach den Entgelten für Fahrzeuge und Geräte berechnet. In den Tarifen sind die Kosten für Kraftstoffe, Öle und die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten, soweit keine besondere Tarifstelle dafür vorgesehen ist.

6. Kosten überörtlicher Hilfe im Sinne von § 25 FSHG

Berechnen hilfeleistende Feuerwehren für den Personal-, Fahrzeug- und Geräteeinsatz Kosten, die von den Beträgen dieser Satzung abweichen, so werden die von den hilfeleistenden Feuerwehren geforderten Kosten berechnet.

7. Kosten beteiligter Dritter

Sofern Dritte, beispielsweise Fachunternehmen oder Hilfsorganisationen, Leistungen erbracht haben, sind die dadurch entstandenen Kosten zu berechnen.

§ 6

Ersatz des Verdienstaufalls an
beruflich selbständige Angehörige der Feuerwehr

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr haben gegenüber der Stadt Meinerzhagen Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt entsteht. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln.
- (2) Als Ersatz des Verdienstaufalls wird ein Regelstundensatz in Höhe von 25,- Euro gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Auf Antrag wird anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaufallpauschale je Stunde gezahlt, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.
- (3) Der Höchstbetrag, der bei Ersatz des Verdienstaufalls nicht überschritten werden darf, wird auf 31,- Euro je Stunde festgesetzt.
- (4) Verdienstaufallersatz wird für höchstens 10 Stunden je Arbeitstag gewährt.

§ 7

Billigkeitsmaßnahmen

Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 8

Fälligkeit

Kostenersatz und andere Entgelte nach dieser Satzung sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides an die Stadtkasse Meinerzhagen zu zahlen.

§ 9

Haftung

Wer

- a) Geräte schuldhaft beschädigt,
- b) den Verlust von Geräten zu verantworten hat,

hat die daraus entstehenden Kosten zu ersetzen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beginn des Tages nach der Bekanntmachung in Kraft.

II.

Die vorstehende Satzung der Stadt Meinerzhagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei dem Zustandekommen dieser

Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meinerzhagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meinerzhagen, 16. Dezember 2009

Pierlings
Bürgermeister